



# Versicherung DIVERSA

## Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

<p><b>I. Begriff und Inhalt</b></p> <p>Zusatzversicherung 1</p> <p>Inhalt 2</p> <p>Krankheit und Unfall 3</p> <p><b>II. Leistungen in der Schweiz</b></p> <p>Nichtkassenpflichtige Arzneimittel 4</p> <p>Badekuren 5</p> <p>Erholungskuren 6</p> <p>Meldepflicht 7</p> <p>Haushalthilfe 8</p> <p>Kranken- und Unfalltransporte in der Schweiz 9</p> <p>Zahnbehandlung 10</p> <p>Todesfallentschädigung 11</p> <p>Brillen, Kontaktlinsen 12</p> <p>Nichtärztliche Psychotherapie 13</p> <p>Impfungen 14</p> <p>Hilfsmittel 15</p> <p>Nichtpflichtbehandlungen 16</p> <p>Ausstandsärzte 17</p> <p><b>III. Leistungen im Ausland</b></p> <p>Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich 18</p> <p>Notrufzentrale 19</p> <p>Heilungskosten 20</p> <p>Notfallhilfe 21</p> <p>Leistungsdauer 22</p> <p>Meldepflichten 23</p> <p>Leistungseinschränkungen 24</p>	<p>Art.</p>	<p><b>I. Begriff und Inhalt</b></p> <p><b>1 Zusatzversicherung</b></p> <p>1.1 Die Versicherung DIVERSA gilt als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegezusatzversicherungen (AVB).</p> <p>1.2 aufgehoben.</p> <p>1.3 Für Versicherte, welche eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 62 KVG führen (z. B. HMO, Hausarztmodell), gelten zudem die diesbezüglichen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB).</p> <p><b>2 Inhalt</b></p> <p>2.1 Aus der Versicherung DIVERSA werden vielfältige Leistungen ausgerichtet, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung hinausgehen.</p> <p>2.2 Die Versicherung DIVERSA kann als Variante DIVERSA oder DIVERSA<sup>plus</sup> abgeschlossen werden.</p> <p><b>3 Krankheit und Unfall</b></p> <p>Die Leistungen aus der Versicherung DIVERSA werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt.</p> <p><b>II. Leistungen in der Schweiz</b></p> <p><b>4 Nichtkassenpflichtige Arzneimittel</b></p> <p>Die von einem Arzt verordneten, in der Schweiz beim Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) registrierten, nichtkassenpflichtigen Arzneimittel werden zu</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DIVERSA:</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">50 %</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">DIVERSA<sup>plus</sup>:</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">75 %</td> </tr> </table> <p>übernommen. Ausgenommen von der Leistungspflicht sind die in der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführten Präparate und solche, die im Rahmen von wissenschaftlichen Studien eingesetzt werden.</p>	DIVERSA:	50 %	DIVERSA <sup>plus</sup> :	75 %
DIVERSA:	50 %					
DIVERSA <sup>plus</sup> :	75 %					

## 5 Badekuren

5.1 Bei ärztlich verordneten, stationär durchgeführten Badekuren in einem ärztlich geleiteten, inländischen Heilbad gemäss Art. 40 KVG werden zu den von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckten Kosten zusätzlich während maximal 21 Tagen pro Kalenderjahr folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA: CHF 30 pro Tag

DIVERSA<sup>plus</sup>: CHF 50 pro Tag

Diese Beiträge werden auch gewährt, wenn die ärztlich verordnete, stationäre Badekur in einem ärztlich geleiteten europäischen Heilbad durchgeführt wird, welches über das erforderliche Fachpersonal und ein zweckentsprechendes Therapieangebot zur Behandlung von Badekurpatienten verfügt.

5.2 Diese Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn der Kur eine intensive, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche Behandlung vorausgegangen oder eine solche ambulant nicht möglich ist. Zudem hat bei Kurantritt eine ärztliche Eintrittsuntersuchung zu erfolgen, und es müssen in der Schweiz wissenschaftlich anerkannte balneologische/physikalische Anwendungen gemäss Kurplan durchgeführt werden.

## 6 Erholungskuren

6.1 Ist zur Ausheilung oder Erholung nach einer schweren Krankheit oder schweren Operation ein Kuraufenthalt medizinisch notwendig und ärztlich verordnet, werden pro Tag folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA: bis CHF 30

DIVERSA<sup>plus</sup>: bis CHF 50

6.2 Die Kur muss in einer vom Versicherer anerkannten, inländischen Kuranstalt durchgeführt werden. Der Versicherer führt eine Liste der von ihm anerkannten Kuranstalten, welche er laufend anpasst. Die Liste kann beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

6.3 Die versicherten Leistungen werden während höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr ausgerichtet.

## 7 Meldepflicht

Die ärztliche Kurverordnung ist rechtzeitig vor Antritt der Kur einzureichen, unter Angabe der Kuranstalt oder des Heilbades und des Datums des Kurantritts.

## 8 Haushalthilfe

8.1 Wenn der Versicherte aufgrund einer ärztlichen Verordnung bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit wegen seines Gesundheitszustandes und wegen seiner persönlichen familiären Verhältnisse eine Haushalthilfe benötigt, werden pro Tag folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA: CHF 30

DIVERSA<sup>plus</sup>: CHF 50

8.2 Als Haushalthilfe gilt, wer beruflich auf eigene Rechnung oder für eine Organisation in Vertretung des Versicherten den Haushalt besorgt. Der gleiche Beitrag

kann auch ausgerichtet werden, wenn eine andere Person in Vertretung des erkrankten Versicherten den Haushalt besorgt und die damit verbundenen Kosten ausgewiesen sind.

8.3 Die versicherte Tagesleistung wird höchstens 30 Mal pro Kalenderjahr ausgerichtet.

## 9 Kranken- und Unfalltransporte in der Schweiz

9.1 Im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt der Versicherer die in der Schweiz anfallenden Kosten für medizinisch notwendige Ambulanztransporte zum nächstgelegenen Arzt oder Spital zu den üblichen Tarifen. Das Transportmittel muss wirtschaftlich und zweckmässig sein.

9.2 An Such- und Rettungskosten von verunfallten oder akut erkrankten Versicherten werden im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die folgenden Leistungen erbracht:

DIVERSA: bis CHF 10'000

DIVERSA<sup>plus</sup>: bis CHF 20'000

9.3 Macht eine Organisation die Rechnungsstellung für geleistete Hilfestellung von den Leistungen des Versicherers abhängig, werden die Leistungen hälftig gekürzt.

## 10 Zahnbehandlung

10.1 Die folgenden Leistungen werden gewährt:

10.1.1 Bei stationären chirurgischen Behandlungen zur Behebung von pathologischen Zuständen (Kiefer-Kammaufbau mit Rippentransplantation, Rekonstruktion des Vestibulums usw.) werden die Kosten der allgemeinen Abteilung des Vertragsspitals im Wohnkanton übernommen.

10.1.2 Bei ambulanter Behandlung werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie von der Schulzahnpflege nicht gedeckten Kosten zu

DIVERSA: 50%

DIVERSA<sup>plus</sup>: 75%

übernommen. Die Rückerstattung von Leistungen richtet sich ausschliesslich nach dem UV/MV/IV-Zahnarztтариф bzw. dem Schulzahnpflegetarif und den dort jeweils unter dem entsprechenden Kapitel aufgeführten Tarifpositionen. Es handelt sich dabei um folgende Behandlungen:

- kieferorthopädische Behandlung aus kaufunktionellen Gründen (Korrektur von Zahnfehlstellungen und Kieferdeformitäten) bis zur Vollendung des 22. Altersjahres;
- Behandlung von Kiefergelenkbeschwerden (Costen-Syndrom), ausgenommen Kronen und Brücken;
- parodontologische Behandlung (diagnostische und therapeutische Massnahmen am Zahnhalteapparat bzw. Zahnbett, ausgenommen Extraktionen, Zahnersatz usw.);
- operative Entfernung retinierter oder impaktierter Zähne oder vollständig vom Knochen umschlossener Wurzelreste;
- Zahnextraktionen unter Aufklappung.

10.2 Versicherte, die zahnärztliche Leistungen im Sinne dieses Artikels beanspruchen können, haben die detaillierten Zahnarztrechnungen im Original mit Angabe der Tarifziffern gemäss UV/MV/IV-Zahnarzt-tarif einzureichen.

### 11 Todesfallentschädigung

- 11.1 Bei Tod des Versicherten nach dem dritten Lebenstag und vor dem erfüllten 65. Lebensjahr wird eine Todesfallentschädigung von CHF 1'000 ausgerichtet.
- 11.2 Die Auszahlung erfolgt an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Als solche gelten abschliessend: der Ehegatte, bei dessen Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern.
- 11.3 Die Bezeichnung anderer Begünstigter oder der Ausschluss von Anspruchsberechtigten ist nicht möglich.
- 11.4 Der Tod des Versicherten ist unverzüglich zu melden. Zur Anspruchsbegründung ist eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen.
- 11.5 Wird innerhalb von sechs Monaten keine amtliche Sterbeurkunde eingereicht, erlischt der Anspruch auf die Todesfallentschädigung.

### 12 Brillen, Kontaktlinsen

An die Kosten vom Optiker abgegebener Brillengläser und Kontaktlinsen werden für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr einmal pro Kalenderjahr und für Erwachsene einmal innert drei Kalenderjahren folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA:	bis CHF 150
DIVERSA <sup>plus</sup> :	bis CHF 250

### 13 Nichtärztliche Psychotherapie

- 13.1 Solange in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Leistungspflicht für Kosten der ärztlich angeordneten, durch anerkannte nichtärztliche Psychotherapeuten durchgeführten Behandlungen besteht, werden für solche Behandlungen aus der Versicherung DIVERSA ausgerichtet:
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| DIVERSA:                  | 75%, höchstens CHF 2'000<br>innert 3 Kalenderjahren  |
| DIVERSA <sup>plus</sup> : | 75%, höchstens CHF 3'000<br>innert 3 Kalenderjahren. |
- Die Höhe der auszurichtenden Leistungen beschränkt sich auf die geltenden Tarifpositionen für die delegierte Psychotherapie.
- 13.2 Als anerkannte nichtärztliche Psychotherapeuten gelten die selbstständigen Psychologen, die Mitglied des Schweizerischen Psychotherapeuten-Verbandes (SPV) sind oder vom Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) anerkannt sind.
- 13.3 Psychotherapien, die zum Zweck der Selbsterfahrung, der Selbstverwirklichung oder der Persönlichkeitsreifung oder zu anderen, nicht auf die Behandlung einer Krankheit gerichteten Zwecken durchgeführt wird, werden nicht übernommen.

### 14 Impfungen

Die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten für Impfungen werden zu 90% übernommen.

### 15 Hilfsmittel

- 15.1 Für ärztlich verordnete Hilfsmittel, für welche weder aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung noch aus einer anderen Sozialversicherung ein Anspruch auf Leistungen besteht, werden pro Hilfsmittel die folgenden Leistungen ausgerichtet:
- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| DIVERSA:                  | 50%, höchstens CHF 1'000 |
| DIVERSA <sup>plus</sup> : | 50%, höchstens CHF 2'000 |
- 15.2 Wieder verwendbare Hilfsmittel, welche vom Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenkassen (SVK) vermittelt werden, werden den Versicherten unentgeltlich leihweise abgegeben.
- 15.3 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel werden nicht übernommen.

### 16 Nichtpflichtbehandlungen

An die Kosten von Korrekturoperationen von abstehenden Ohren sowie von Unterbindungen (Sterilisation und Vasektomie) werden die folgenden Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA:	50%, höchstens CHF 2'000
DIVERSA <sup>plus</sup> :	50%, höchstens CHF 4'000

### 17 Ausstandsärzte

An Behandlungen durch Ärzte, die es abgelehnt haben, ihre Leistungen nach dem Tarif der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen (Ausstand), werden folgende Leistungen erbracht:

DIVERSA:	keine Leistungen
DIVERSA <sup>plus</sup> :	75%, höchstens CHF 2'000 pro Kalenderjahr.

## III. Leistungen im Ausland

### 18 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 18.1 Der Versicherungsschutz im Ausland gilt weltweit für Auslandsaufenthalte von weniger als 12 Monaten.
- 18.2 Für Grenzgänger gilt als Ausland, was ausserhalb der Schweiz sowie ausserhalb eines Grenzkorridors von 20 km ab der Schweizer Landesgrenze liegt.

### 19 Notrufzentrale

- 19.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall, unvorhergesehener Niederkunft und Tod im Ausland, welche Notfallhilfe gemäss Art. 21 oder die Hospitalisation erforderlich machen, ist unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers zu benachrichtigen, die durch die «medical» betrieben wird. Diese berät die Versicherten und leistet ihnen die erforderliche Hilfe.

- 19.2 Die notwendige Notfallhilfe wird von der Notrufzentrale angeordnet, organisiert und im Bedarfsfall durchgeführt und vom Versicherer vergütet.
- 19.3 Die Kosten einer nicht von der Notrufzentrale angeordneten Notfallhilfe gemäss Art. 21 werden nicht übernommen.

## 20 Heilungskosten

Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft im Ausland werden die folgenden Heilungskosten zu den ortsüblichen Tarifen übernommen:

- 20.1 ärztliche Behandlungen (nur in der Schweiz anerkannte Heilanzeigen);
- 20.2 Medikamente;
- 20.3 Analysen;
- 20.4 Behandlungen bei Chiropraktoren;
- 20.5 unfallbedingte Zahnbehandlungen;
- 20.6 stationäre Behandlungen in Akutspitälern.

## 21 Notfallhilfe

- 21.1 Bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod im Ausland übernimmt der Versicherer folgende von «medicall» organisierte Leistungen:
- 21.1.1 medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte;
- 21.1.2 Suchaktionen zur Rettung und Bergung eines verunfallten oder akut erkrankten Versicherten bis zu einem Maximalbetrag von:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| DIVERSA:                  | CHF 10'000 |
| DIVERSA <sup>plus</sup> : | CHF 20'000 |
- 21.1.3 medizinisch notwendige Heimschaffung an den Wohnort bzw. ins zuständige Spital;
- 21.1.4 Bergung und Heimschaffung eines verstorbenen Versicherten an den vor der Abreise bestandenen Wohnort in der Schweiz.
- 21.2 Werden Such-, Rettungs- oder Transportmassnahmen durch Streik, Wirren, kriegerische Handlungen, Radioaktivität, höhere Gewalt oder ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Durchführung nicht verlangt werden.

## 22 Leistungsdauer

- 22.1 Die Leistungen bei ambulanten Behandlungen werden längstens während der Geltung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 18.1 erbracht.
- 22.2 Leistungen bei stationärer Behandlung werden nur bis zum Zeitpunkt einer medizinisch zumutbaren Heimreise oder Verlegung in das in der Schweiz zuständige Spital ausgerichtet, längstens jedoch während
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| DIVERSA:                  | 30 Tagen |
| DIVERSA <sup>plus</sup> : | 60 Tagen |

## 23 Meldepflichten

- 23.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft im Ausland ist der Notrufzentrale des Versicherers unverzüglich Meldung zu erstatten (Art. 19).
- 23.2 Die detaillierten Originalrechnungen, die Leistungsabrechnung allfälliger anderer Kranken- bzw. Unfallversicherer und die notwendigen medizinischen Angaben sind in einer schweizerischen Landes- oder in englischer Sprache unverzüglich einzureichen.
- 23.3 Werden dem Versicherten bereits vor der Abreise bezahlte Ferien- oder Reisekosten, die durch eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall unnötig oder unbrauchbar geworden sind, durch den Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen zurückerstattet, so ist dies unverzüglich zu melden. Diese Rückerstattungen werden von den Leistungen in Abzug gebracht.

## 24 Leistungseinschränkungen

- 24.1 Auslandsleistungen werden nur für Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 24.2 Begeben sich Versicherte zur Behandlung, Pflege, Kur oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen ausgerichtet. Für Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei der Abreise ins Ausland bestanden haben, entfällt die Leistungspflicht.



CONCORDIA  
 Bundesplatz 15  
 6002 Luzern  
 Telefon 041 228 01 11  
 www.concordia.ch  
 info@concordia.ch